

Beschlussvorlage

Für: **Amt Bad Oldesloe-Land**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Finanz- und Personalausschuss	04.11.2020	nicht öffentlich
Amtsausschuss	12.11.2020	nicht öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungs- und Sozialabteilung	Frau Höwing

TOP

2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern

Beschlussvorschlag:

**Der Amtsausschuss beschließt, die 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern.
Die Änderungssatzung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.**

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Bei der Erhebung von Nutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern, Asylsuchenden und Flüchtlingen für das amtseigene Gebäude "Hoherdammer Mühle", Grabau, sowie die angemieteten Unterkünfte werden derzeit die anfallenden Stromkosten gesondert erhoben und mit den Betroffenen abgerechnet.

Es hat sich gezeigt, dass durch die hierdurch notwendigen, jährlichen Abrechnungen der Stromkosten mit den einzelnen Nutzern ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, wodurch wertvolle Ressourcen gebunden werden.

Die Zahl der unterzubringenden Asylsuchenden und Flüchtlinge ist in den letzten Jahren zurückgegangen.

Die zu erwartenden Stromkosten können inzwischen gut eingeschätzt werden.

Aus den genannten Gründen sollten die Nutzungsgebühren daher künftig nach einem Pauschalsystem erhoben werden, bei denen die Kosten der Energielieferung einbezogen werden.

Zugleich wird die Belegungszahl in den einzelnen Unterkünften angepaßt. Es hat sich herausgestellt hat, dass die aktuell als möglich unterzubringenden Personenzahl auf Grund der geringeren Belegung der Unterkünfte in Einzelfällen zu einer Unterdeckung führt.

Die Nutzungsgebühr pro Person wird damit höher, bewegt sich jedoch weiter im Rahmen der sozialhilferechtlichen Angemessenheit.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Entsprechend der überarbeiteten Kostenkalkulationen wird der für eine Wohneinheit berechnete Gesamtbetrag der Unterkunftskosten durch die Anzahl der Personen bei durchschnittlicher Belegung geteilt. So erhält man einen festen pro-Kopf-Betrag, der von jeder Person zu leisten ist, unabhängig von der jeweiligen Belegungsdichte.

Der Betrag ist pro Person und Monat zu entrichten.

Im Monat des Ein-/Auszugs werden die Tage des tatsächlichen Aufenthalts (1/30) berechnet.

3.) Alternativen

keine

4.) Finanzielle Auswirkungen/Deckungsvorschlag

Die Unterkunftskosten sind weiterhin so bemessen worden, dass sie die sozialhilferechtlich angemessenen Höchstgrenzen im Einzelfall nicht übersteigen und somit aus den Sozialleistungsansprüchen der Bewohner gedeckt können.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Höwing

Bad Oldesloe, den 20.10.2020

	Abteilungsleiter/in	Leitender Verwaltungsbeamter
--	---------------------	---------------------------------

2. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der
Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte
des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und
Asylbewerbern

Aufgrund der §§ 4 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 112) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.11.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern erlassen:

Artikel 1

I. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und
Gebührenhöhe des Objektes Hoherdammer Mühle

- (1) Das Amt erhebt für die Nutzung der Hoherdammer Mühle nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche sowie die maximale Belegung der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Person:

Whg. Nr.	Größe in m²	Gesamtgebühr/ Whg. in €	Ø max. Belegung	monatliche Benutzungsgebühr/ pro Person in €
1	28	349 €/M	2	174,00 €
2	24	299 €/M	2	149,00 €
3	26	324 €/M	2	162,00 €
4	26	324 €/M	2	162,00 €
5	27	337 €/M	2	168,00 €
6	65	812 €/M	3	270,00 €
7	62	774 €/M	3	258,00 €
8	50	624 €/M	2	312,00 €
9	66	824 €/M	3	274,00 €
10	62	774 €/M	3	258,00 €
11	50	624 €/M	2	312,00 €

- (4) Für elektrische Energie wird eine Pauschale von 25,00 € monatlich für jeden Benutzer festgesetzt. Eine Abrechnung der tatsächlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht.
- (5) Für die Nutzung der Gemeinschaft Waschmaschine werden Wertmarken zu je 0,50 € ausgegeben.

II. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

**Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
von angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen**

- (1) Von Benutzern, die in vom Amt Bad Oldesloe-Land angemieteten Unterkünfte eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich Nebenkosten, zuzüglich der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebühr nach § 13 Abs. 1, unter Berücksichtigung der maximalen Belegung der zugewiesenen Unterkunft. Pro Bewohner wird die Gebühr nach § 13 Abs. 1, geteilt durch die maximale Anzahl der Bewohner des angemieteten Wohnraumes, festgesetzt.
- (3) Für elektrische Energie wird eine Pauschale von 25,00 € monatlich für jeden Benutzer festgesetzt. Eine Abrechnung der tatsächlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht. Wird in angemieteten Unterkünften Warmwasser und/oder Wärme mittels Strom erzeugt, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Stromkosten, wenn die monatliche Pauschale nicht auskömmlich ist.

III. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Datenschutz

- 1) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung sowie der Grund der Obdachlosigkeit und die Dauer der Benutzung der Obdachlosenunterkunft
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.Die Daten dürfen bei erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: Einwohnermeldeämtern, Ordnungsämtern, Ausländerämtern, Ämter für Asyl und Flüchtlinge, Amtsgerichten, Polizeibehörden.
- 2) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 12.11.2020

(Siegel)

Martin Beck
(Amtsvorsteher)

Gebührenkalkulation Amt Bad Oldesloe-Land
Unterkunft Hoherdammer Mühle

Satzungsgrundlagen

- 1.1. Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern vom 26.11.2015

Finanzierungsplan

2.1.	Kaufpreis Grundstück	82.922	Euro
	Kaufpreis Gebäude	70.464	Euro
	Umbaumaßnahmen	265.219	Euro
	Summe:	<u><u>418.605</u></u>	Euro
2.2.	Finanzierung		
2.2.1.	Zuschüsse	115.790	Euro
2.2.2.	Eigenanteil	302.815	Euro
	Summe:	<u><u>418.605</u></u>	Euro

Tatsächliche und kalkulatorische Kosten

3.1.	Kosten für Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung		
3.1.1.	Unterhaltung	41.307	Euro
3.1.2.	Bewirtschaftung	20.023	Euro
	Summe:	<u><u>61.330</u></u>	Euro
3.2.	Kalkulatorische Kosten		
3.2.1.	Abschreibungen lt. Anlagenachweis:	7.423	Euro
	Abschreibungen künftige Investitionen:	0	Euro
		<u><u>7.423</u></u>	Euro
3.2.3.	kalkulatorische Zinsen:	<u><u>4.126</u></u>	Euro
	Berechnung		
	Herstellungswert:	418.605	Euro
	abzügl. abgelaufene Abschreibungen	<u>96.501</u>	Euro
	Zwischensumme:	<u><u>322.104</u></u>	Euro
	abzügl. Beiträge/Zuschüsse	<u>115.790</u>	Euro
	zu verzinsendes Kapital	<u>206.314</u>	Euro
	x 2% Zinssatz = kalk. Zinsen:	<u><u>4.126</u></u>	Euro

Ermittlung des Gebührenbedarfs

4.1.	Zusammenstellung der Kosten		
4.1.1.	Kosten für Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung	61.330	Euro
4.1.2.	Abschreibungen	7.423	Euro
4.1.3.	kalk. Zinsen	4.126	Euro
	Summe:	<u><u>72.879</u></u>	Euro

Gebührenermittlung

5.1.	Durch Gebühr zu deckende Kosten:	72.879	Euro
5.2.	m ² Wohnfläche	486	m ²
5.3.	Kosten m ² Wohnfläche	<u><u>149,96</u></u>	Euro/m ²
	Nachrichtlich: 12,50 € pro m ² /Monatlich		

5.4.	<u>Aufteilung:</u>		Jährlich	Monatlich	Abgerundet	max. Belegung/ Personen	Nutzungs- gebühr pro Person
	Wohnung 1	28 m ²	4.198,88 €/a	349,91 €/M	349 €/M	2	174 €
	Wohnung 2	24 m ²	3.599,04 €/a	299,92 €/M	299 €/M	2	149 €
	Wohnung 3	26 m ²	3.898,96 €/a	324,91 €/M	324 €/M	2	162 €
	Wohnung 4	26 m ²	3.898,96 €/a	324,91 €/M	324 €/M	2	162 €
	Wohnung 5	27 m ²	4.048,92 €/a	337,41 €/M	337 €/M	2	168 €
	Wohnung 6	65 m ²	9.747,40 €/a	812,28 €/M	812 €/M	3	270 €
	Wohnung 7	62 m ²	9.297,52 €/a	774,79 €/M	774 €/M	3	258 €
	Wohnung 8	50 m ²	7.498,00 €/a	624,83 €/M	624 €/M	2	312 €
	Wohnung 9	66 m ²	9.897,36 €/a	824,78 €/M	824 €/M	3	274 €
	Wohnung 10	62 m ²	9.297,52 €/a	774,79 €/M	774 €/M	3	258 €
	Wohnung 11	50 m ²	7.498,00 €/a	624,83 €/M	624 €/M	2	312 €
	Summe:	486 m ²	72.880,56 €/a	6.073,36 €/M	6.065 €/M	26	2.499 €

Aufgestellt:

Bad Oldesloe, den 30.10.2020

Höwing